

# Flexibilisierungsjahr

in den Jahrgangsstufen 8, 9 oder 10

## Voraussetzungen:

- Bestehen der vorausgehenden Jahrgangsstufe\*
- Beratung durch die Schule
- Antragstellung i.d.R am Ende der bestandenen Jahrgangsstufe, spätestens am Ende des folgenden Halbjahres
- Einhaltung der von der Schule gestellten Bedingungen und Pläne

- \* - Vorrückungserlaubnis bleibt bestehen
- bei Vorrücken auf Probe ausgeschlossen

## Sinn des Angebotes:

Einfügen eines weiteren Schuljahres ohne Anrechnung auf die Gesamtausbildungsdauer, um Zeit zu haben für

- die Wahrnehmung von Unterstützungsmaßnahmen:  
z.B. Förderangebot der Schule; Doppelung „schwacher“ Fächer;  
Zeit für eigenständige Arbeit an Schwächen

oder

- die Vertiefung besonderer Interessen und Begabungen:  
z.B. Musik, Sport, Naturwissenschaften u.ä.

in zwei Formen:

Variante 1: Wiederholung der bestandenen Jahrgangsstufe 8,9 oder 10

Reduzierung der Wochenstundenzahl um maximal 6 (in 8. und 9. Jahrgangsstufe) bzw. 8 (in 10. Jgst.) in Nichtkernfächern\*

\*Ausnahme 10. Jgst.: auch Kernfächer, die in der Qualifikationsphase nicht mehr belegt werden

Am Ende: Schriftliche Information über das Notenbild, kein Zwischen- und Endzeugnis

Variante 2: Durchlaufen der folgenden Jahrgangsstufe  
8 oder 9 in zwei Teiljahrgängen

Reduzierung der Wochenstundenzahl um  
maximal 6 in Nichtkernfächern\*

Ausnahme 8. Jgst.: In Teiljahrgangsstufe 8.1 auch das neu  
einsetzende Kernfach

Am Ende von

8.1 / 9.1: weiteres Zwischenzeugnis

8.2 / 9.2 : Jahreszeugnis mit Vorrückungsentscheidung  
unter Berücksichtigung aller in beiden  
Teiljahrgangsstufen erreichten Leistungsnachweise